Namslauer Kreisblatt.

№ 22. **1874.**

Donnerstag, den 28. Mai.

Amtliche Bekanntmachungen.

№ 149] Breslau, den 20. Mai 1874.

Bekanntmachung.

Die betreffenden Interessenten in der Provinz Schlesien werden unter Verweisung auf den § 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1873, betreffend die Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 wegen Revision der Normal-Preise (cfr. Seite 356 Gesetzsammlung pro 1873) hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die im § 8 des Gesetzes vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten ꝛc. zustehenden Realberechtigungen gestellte Frist zur Beantragung von Kapital-Ablösungen durch Vermittelung der Rentenbanken bis zum 31. Dezember 1874 verlängert worden ist, und daß mit Anbringung diesfälliger Provocationen jetzt um so weniger zurück gehalten werden darf, als ein Bedürfniß zur Revision resp. Ergänzung der Normal-Preise in der Provinz Schlesien sich nicht herausgestellt hat, eine solche daher nicht erfolgen wird.

Königliche General-Commission für Schlesien.

№ 150] **Bekanntmachung.**

Mittwoch den 5. August c., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hierselbst circa 100 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 3. und 4. August von 7 bis 10 Uhr Morgens geritten und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhofe wird am 3., 4. und 5. August gesorgt sein.

Trakehnen, den 27. April 1874. **Der Landstallmeister.** (gez.) von Dassel.

Namslau, den 26. Mai 1874.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

№ 151] Namslau, den 27. Mai 1874.

Der von der Kreis-Versammlung genehmigte Kreis-Communal-Kassen-Etat pro 1874 kann seines Umfangs halber erst mit der nächsten Nummer des Kreisblattes als besondere Beilage den Guts- und Gemeinde-Vorständen übermittelt werden, was ich denselben hiermit mit Bezug auf den Schlußpassus der Bekanntmachung vom 18. Mai c. zur vorläufigen Kenntniß bringe.

№ 152] Namslau, den 27. Mai 1874.

Betrifft das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft.

Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft findet am **15. und 16. Juni c.** im Grimmschen Hotel hierselbst statt. — Wegen Beorderung der vorzustellenden Militairpflichtigen wird den Magisträten, Guts- und Orts-Vorständen noch besondere Anweisung gegeben werden.

№ 153] Namslau, den 22. Mai 1874.

Die Klassensteuer Zu- und Abgangslisten für das 1. Semester 1874

nebst den hierzu gleichfalls neu anzufertigenden Einkommens-Nachweisungen, den Belägen und den Nachweisungen über die uneinziehbar gebliebenen Steuerbeträge sind

bis Donnerstag den 11. Juni d. J.

in meinem Bureau einzureichen.

Zur sachgemäßen Aufstellung dieser Listen bemerke ich Folgendes:

Auf Grund der nach § 2 der Instruktion vom 12. December v. J. von dem Gemeinde-Vorstande zu führenden genauen Controle resp. der Notizbücher über die im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen werden die Einkommens-Nachweisungen **unter genauer Ermittelung** des Einkommens derselben und **Ausfüllung der bezüglichen Colonnen** angefertigt und hiernach die Zu- und Abgangslisten aufgestellt.

Diejenigen Personen, welche im letzten Quartal v. J. zugezogen, zwar in die Zugangsliste pro II. Semester 1873, nicht aber in die Rolle pro 1874 aufgenommen sind, müssen in die Zugangsliste für das I. Semester 1874 mit übertragen werden.

A.

Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

1. durch Austreten einzelner dadurch steuerpflichtig werdender Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar a) in Folge der Auflösung einer Haushaltung; b) durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erwerbes (§ 8b des Gesetzes); c) durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w. (§ 8c des Gesetzes;
2. durch Vollendung des 16. Jahres von Personen, welche zur ersten Stufe gehören (§ 5b des Ges.);
3. durch Anzug aus anderen Gemeinden, und zwar: a) aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte § 2a § 11 des Gesetzes), was nur noch im Jahre 1874 vorkommen kann; b) aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§ 11 des Gesetzes);
4. durch Ausscheiden aus dem Militairdienste (§ 5c und d des Gesetzes);
5. durch Aufhören der Mobilmachung oder des Kriegszustandes (§ 5e des Gesetzes);
6. durch Einwandern bezw. Anzug aus dem Auslande, sowie durch längeren als einjährigen Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbes wegen im Inlande (§ 5f des Gesetzes).

Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangsstellung in der Zugangsliste und zwar in der Spalte „Ursache des Zugangs" vollständig anzuführen.

Insonders ist anzugeben:

in den vorstehend zu 1a, b und c bezeichneten Fällen, der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, sowie die Rollen-Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neubesteuerte herausgetreten ist;

in den Fällen zu 2: das Datum der Geburt und die Nummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungsrolle bereits verzeichnet ist;

in den Fällen zu 3a: der Tag des Eintreffens am neuen Wohnort, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugs-Attestes und Angabe des früheren Wohnorts;

in den Fällen zu 3b: wie vorstehend mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem (einschließlich) und des monatlichen Betrages, mit welchem der Zugezogene nach Maßgabe des beizufügenden Abzugs-Attestes die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat.

Dieser Steuerbetrag muß in dem neuen Wohnorte forterhoben werden;

in den Fällen zu 4 und 5: der Tag des Ausscheidens aus dem Militairdienste, beziehungsweise des Aufhörens der Mobilmachung oder des Kriegszustandes;

in den Fällen zu 6: der Tag der Ankunft im Inlande unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts, in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

Außer den vorbezeichneten Fällen können Steuerzugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§ 12 des Gesetzes), sowie von Uebergehung einzelner Steuerpflichtigen bei der Veranlagung (§ 14e des Gesetzes und §§ 5 und 6 des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen, bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840); auch in Folge Verweisung solcher Personen, welche früher als einkommensteuerpflichtig behandelt worden sind, zur Klassensteuer. Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursache in die Listen des betreffenden Orts zuerst einzutragen.

B.

Klassensteuer-Abgänge oder Verminderungen veranlagter resp. berichtigter Steuersätze entstehen:

1. durch das Ableben eines Einzelsteuernden oder des Vorstandes einer besteuerten Haushaltung;
2. durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§ 8a und b des Gesetzes);
3. durch Verheirathung (§ 8b des Gesetzes);
4. durch Umzug in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort (§§ 2 und 11 des Gesetzes), was nur noch im Jahre 1874 vorkommen kann;
5. durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort;
6. durch Eintritt in den Militairdienst (§ 5c und d des Gesetzes);
7. durch Mobilmachung oder Eintritt des Kriegszustandes (§ 5e des Gesetzes);
8. durch Auswanderung und durch Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland;
9. durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt ermittelt wird;
10. durch Ermäßigung der Steuer oder völlige Befreiung im vorgeschriebenen Reclamations- oder Rekursverfahren.

Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der Abgangsliste und zwar in der Spalte: „Ursachen des Abganges" diese Ursachen anzuführen.

Insonders ist anzugeben:

in dem vorstehend zu 1 bezeichneten Falle, der Tag des erfolgten Ablebens und die Nummer der Liste, unter welcher etwa der an die Stelle tretende Haushaltungsvorstand oder die einzelnen Personen der früheren Haushaltung neu veranlagt sind;

in dem Falle zu 2, der Tag des Uebertritts und dessen Ursache, ferner die Nummer der Rolle oder Zugangsliste und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, sowie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchen der Uebertritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfange;

in dem Falle zu 3, der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat, sowie die Rollen- resp. Zugangslisten-Nummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrages dieser Person;

in dem Falle zu 4, der Tag des Umzugs und der Ort, wohin solcher stattgefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeindevorstandes dieses Ortes darüber, daß der Anzug erfolgt ist;

in dem Falle zu 5, wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Verzogene am neuen Wohnorte im Zugang gestellt worden (siehe außerdem weiter unten);

in dem Falle zu 6, die Zeit des Eintritts in den Militairdienst und die Dauer desselben unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militairbehörde;

in dem Falle zu 7, die Zeit des Beginnes und die Dauer der Mobilmachung oder des Kriegszustandes unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militairbehörde;

in dem Falle zu 8, der Tag, an welchem und der Ort, nach welchem das Auswandern, beziehungsweise das Verziehen stattgefunden hat;

in dem Falle zu 9, ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen sind;

in dem Falle zu 10, die in Ausfertigung beizufügende Entscheidung wegen Steuerermäßigung oder Befreiung.

In Ansehung der oben sub A zu 3 und sub B zu 5 bezeichneten Fälle des Umzugs sind die Gemeinde-Vorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Anzuge und der Besteuerung Gewißheit zu verschaffen. Zur Erleicherung dieser Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, den üblichen Belag auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden. Letztere ist gehalten die erforderliche Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde ungesäumt zurückzusenden.

Außer den vorstehend bezeichneten Fällen können Klassensteuer-Abgänge eintreten:

1. wegen doppelter Besteuerung;
2. wegen irriger Besteuerung unter 16jährigen Personen, welche zur ersten Stufe veranlagt sind (§ 5b des Gesetzes);
3. wegen irriger Besteuerung solcher Personen, welche zu einem besteuerten Haushalte gehören.

In den Fällen zu 1 ist in der Abgangsliste der Name der Ortschaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuerpflichtige mit der zu entrichtenden Steuer angesetzt ist. In dem Falle zu 2 ist der Angabe des Abgangsgrundes ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt der irrig besteuerten Person bescheinigt wird. In dem Falle zu 3 sind die nämlichen Beläge beizubringen, welche im Falle sub B zu 2 erforderlich sind.

Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den § 11 des Gesetzes verwiesen.

In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte, oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte, oder aus einem anderen Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus einem anderen Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt. In den Fällen sub B zu Nr. 6 und 7 beginnt die Steuerfreiheit aber schon mit dem Anfange des Monats, in welchem der Grund dazu eintritt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen andern ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht für diese (§ 13b des Gesetzes) eine Vorausbezahlung stattgefunden hat. Wie bereits oben erwähnt, fertigt der Gemeindevorstand und zwar unter Zuziehung des Ortssteuer-Erhebers auf Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen die Zu- und Abgangslisten der Gemeinde nach dem neu entworfenen Formulare an und fügt eine unter Beachtung der Vorschriften im § 6 der Instruction vom 29. Mai 1873 über die Veranlagung der Klassensteuer zu führende Einkommens-Nachweisung, zu welcher letzteren ebenfalls neue Formulare entworfen sind, über die in die Zugangsliste aufgenommenen Steuerpflichtigen bei, in deren erster Spalte die Nummer der Zugangsliste einzutragen ist.

In die Abgangsliste sind die Steuerpflichtigen in derselben Ordnung aufzunehmen, wie sie in der Klassensteuer-Rolle, beziehungsweise Zugangsliste aufeinanderfolgen.

Die Zu- und Abgangslisten sind sorgfältig aufzurechnen.

Die bisher stets mit den Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen einzureichen gewesenen Extracte resp. Nachweisungen der in fremde Kreise verzogenen klassensteuerpflichtigen Personen sind fortan nicht mehr anzufertigen und hier einzusenden. Hierbei mache ich aber den Ortsvorständen zur ganz besonderen

Pflicht, die Eingangs erwähnten, im § 2 der Instruction vom 12. Dezember pr. vorgeschriebenen Notizbücher mit der größten Genauigkeit zu führen und werde ich gelegentlich Einsicht von denselben nehmen.

Was die Beläge anlangt, so müssen dieselben genau geordnet und geheftet sein, die Zugangsbeläge sind von den Abgangsbelägen **getrennt** zu halten und mit einem Umschlage: „Zugangs- (Abgangs-) Beläge der Gemeinde N. N. pro. 1. Semester 1874" zu versehen.

Zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung durch besondere Boten gewärtige ich die pünktliche Innehaltung des obigen Termins.

№ 154] Namslau, den 27. Mai 1874.

Zur Aufstellung einer Statistik der blinden Kinder im Kreise

haben mir die Guts- und Gemeinde-Vorstände spätestens bis zum **Donnerstag den 4. Juni c.** anzuzeigen: a. wieviel blinde Kinder im Lebensalter von Beginn des 8. bis zum vollendeten 16. Jahre sich in den resp. Guts- oder Gemeinde-Bezirken befinden; b. wie viele davon werden in den Blinden-Anstalten (welche näher anzugeben sind) und wieviele in der Ortsschule unterrichtet? c. wieviele der Kinder sub a. sind demnach ohne Unterricht?

Da die aufzustellende Statistik binnen Kurzem höhern Orts eingereicht werden muß, so erwarte ich die größte Beschleunigung der verlangten Berichtserstattung.

№ 155] Namslau, den 27. Mai 1874.

Termine zur Schutzpocken-Impfung.

Es sind zu bestellen:

Mittwoch, den 3. Juni:

1. Sämmtliche Geimpften von Schwirtz und Städtel zur Revision in Schwirtz Punkt 3 Uhr.
2. Sämmtliche Impflinge von Dammer (sowohl die neugeborenen als die zehnjährigen Kinder), zum Impfen 4½ Uhr.
3. Sterzendorf hat 3 u. Steinersdorf 3 ganz gesunde Kinder zur Vorimpfung nach Dammer zu schicken, 4½ Uhr.
4. Sämmtliche Geimpften von Wilkau zur Revision in Wilkau Nachmittags Punkt 1½ Uhr.
5. Die Impflinge und zehnjährigen Kinder von Jakobsdorf, Eisdorf und Paulsdorf zum Impfen in Jakobsdorf Nachmittags Punkt 3 Uhr.
6. Die Impflinge und zehnjährigen Kinder von Obischau, Krickau und Jauchendorf zum Impfen in Obischau Nachmittags Punkt 5½ Uhr.
7. Deutsch-Marchwitz und Altstadt haben je 2 ganz gesunde Kinder zum Vorimpfen nach Obischau Nachmittags Punkt 5½ Uhr zu schicken.

Sonnabend, den 6. Juni:

1. Sämmtliche Geimpften von Poln.-Marchwitz, Neu-Marchwitz und Grüneiche zur Revision in Poln.-Marchwitz Nachmittags Punkt 1½ Uhr.
2. Die Impflinge und zehnjährigen Kinder von Minkowski und Saabe zum Impfen in Minkowski Nachmittags Punkt 3½ Uhr.
3. Die Impflinge und zehnjährigen Kinder von Wind.-Marchwitz, Mühlchen und Niese zum Impfen in Wind.-Marchwitz Nachmittags Punkt 6 Uhr.
4. Damnig und Ellguth haben je 2 ganz gesunde Kinder zum Vorimpfen nach Wind.-Marchwitz Nachmittags Punkt 6 Uhr zu schicken.

Mittwoch, den 10. Juni:

1. Sämmtliche Geimpften von Dammer zur Revision Punkt 2 Uhr.
2. Sämmtliche Impflinge von Sterzendorf (sowohl die neugeborenen als die zehnjährigen Kinder) zum Impfen um 3½ Uhr.
3. Sämmtliche Impflinge von Steinersdorf, Friedrichsberg und Johannsdorf (sowohl die neugeborenen als die zehnjährigen Kinder) zum Impfen in Steinersdorf um 5 Uhr.
4. Noldau hat 3 und Wallendorf 3 ganz gesunde Kinder zur Vorimpfung nach Steinersdorf zu schicken 5 Uhr.

Hierbei mache ich auf die §§ 36 und 45 des im diesjährigen Amtsblatte (außerordentliche Beilage zu Nr. 2) publicirten Impf-Regulativs vom 17. December v. J., welche wie folgt lauten, aufmerksam:

§ 36. Die Vorladung der Impflinge zu den Impfterminen hat seitens der Ortspolizei-Behörden (Amts-Vorsteher, Polizei-Verwalter) in der Weise zu erfolgen, daß die Bestellung wenigstens drei Tage vor dem Termine den Angehörigen des Impflings (Eltern, Vormündern und deren Stellvertretern) insinuirt ist.

Die Bestellung wird durch Bestellzettel vermittelt, auf welchen der Inhalt unserer Polizei-Verordnung vom 19. November 1873 — Amtsblatt 1873, Stück 50, S. 337 — im Extract kurz angegeben ist.

Die zehnjährigen Schulkinder werden außerdem noch von dem Lehrer (§ 27) bestellt und von diesem persönlich zur Impfstation geleitet.

§ 45. Der Gemeinde- und Gutsvorsteher resp. Polizei-Verwalter in den Städten hat dem Impf- und auch dem Revisionstermine persönlich beizuwohnen, oder sich hierbei durch eine qualificirte Persönlichkeit vertreten zu lassen.

Er bleibt dafür verantwortlich, daß das Impfgeschäft in keiner Weise Störungen erleidet.

Ebenso muß in beiden Terminen eine des Schreibens hinreichend kundige Person zugegen sein, welcher die Führung der Impf- und Revaccinationslisten anvertraut werden kann.

Der Königl. Landrath. J. V.: Rimpler, Kreis-Secretair.

Bekanntmachung.

Warnung vor Verwendung zu stark gepreßter Briefcouverts.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß zur Couvertirung von Briefen noch immer in nicht seltenen Fällen zu stark gepreßte Couverts verwendet werden. Derartige Couverts sind nicht empfehlenswerth, da sie während des Transports und der postalischen Behandlung an den Rändern leicht aufspringen, so daß die Einlage oftmals blos gelegt und der Gefahr ausgesetzt ist, aus dem offenen Couvert herauszufallen. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse aufs Neue ersucht, sich des Gebrauchs zu stark gepreßter Briefcouverts zu enthalten und nur recht haltbare Couverts zu verwenden. Zugleich benutzt das General-Postamt diese Gelegenheit, wiederholt von dem Gebrauch der für den Empfänger so sehr lästigen ganz zugeklebten Couverts abzurathen.

Kaiserliches General-Postamt.

Brieg, den 27. Mai 1874.

Die untengenannten Mannschaften erhalten hiermit die Ordre, sich **am 15. Juni d. J., Vormittags um 7¼ Uhr**, in Namslau am Gastwirth Grimm'schen Locale, behufs der Superrevision durch die Königliche Departements-Ersatz-Commission zu gestellen. Die Magisträte und Gemeinde-Vorstände werden hiermit ersucht, qu. Mannschaften baldigst zu beordern.

Landwehr-Bezirks-Commando. Pauke.

1. Zur Disposition der resp. Truppentheile entlassene Mannschaften:

Dammer: Mathias Kopka; Glausche: Joseph Kowars; Hönigern: Paul Hoffmann; Namslau: Wilhelm Stolle, August Mierzwa; Strehlitz: Franz Stoschek.

2. Temporair-Invaliden:

Grambschütz: Heinrich Zeppan; Gühlchen: Carl Postrach; Kaulwitz: Simon Feja; Lorzendorf: Carl Hanslok; Namslau: Adolph Gottschalk, Rudolph Krichler: Reichthal: Karl Drobig, Daniel Ruhm; Saabe: Ernst Hoffmann; Sophienthal: Carl Kleinert, Franz Kalis.

3. Felddienstunfähig resp. dienstuntauglich gewordene Reservisten und Wehrleute.

Windisch-Marchwitz: Gem. Carl Sroka; Namslau: Gem. Reinhold Schleifnig, August Jokiel; Reichthal: Gem. Joseph Rossochowitz; Schmograu: Uffzr. Joseph Elsner; Strehlitz: Gem. Thomas Bienek.

Allgemeiner Anzeiger.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Eduard Züchner gehörige Haus No. 24 zu Namslau, welches nur zur Gebäudesteuer, und zwar nach einem Nutzungswerthe von 100 Thlr. veranlagt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 1. Juli 1874, Vormittags 10 Uhr,

in unserem Gerichtsgebäude verkauft werden.

Auszug aus der Steuerrolle und dem Hypothekenbuch, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in unserem Bureau II. eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird sofort nach dem Schlusse des Versteigerungstermines verkündet.

Königliches Kreis-Gericht.

Namslau, den 30. April 1874. **Der Subhastations-Richter.**

Bekanntmachung.

Der auf den 30. d. M. anberaumte Termin zur Verpachtung des 4. städtischen Jagdbezirks wird aufgehoben.

Namslau, den 27. Mai 1874. Der Magistrat.

Gras-Verpachtungen und Spähne-Verkauf.

1. **Montag, den 1. Juni, Vormittag 9 Uhr**, sollen die Gras-Parzellen im Czisog meistbietend gegen baare Zahlung verpachtet werden.

2. **Mittwoch, den 3. Juni, Vormittag 8 Uhr**, sollen die Spähne in Raummetern im Holzhofe bei der Stadtförsterei und um 9 Uhr desselben Tages sollen die Gras-Parzellen im Judenwinkel, am neuen Wege, am Triebe, Gallwitzerlig und im Försterbruch meistbietend gegen baare Zahlung versteigert werden.

3. **Freitag, den 5. Juni, Nachmittag 3 Uhr**, sollen die Gras-Parzellen auf den Neuenwiesen und Kramarke meistbietend gegen baare Zahlung verpachtet werden.

Forsthaus Namslau, den 23. Mai 1874. **Die Forst-Commission.**

Mittwoch den 3. Juni d. J.

findet, so Gott will, die Jahresfeier unseres Zweigvereins der Gustav-Adolph-Stiftung — und zwar diesmal zu Reichthal — statt. Zu dem vorangehenden feierlichen Gottesdienste, der um 9 Uhr Vorm. seinen Anfang nimmt, wie auch zu der sich unmittelbar daran schließenden ebenfalls im Betsaale stattfindenden General-Versammlung, in welcher, nach erstattetem Jahresbericht über die Verwendung der unserm Zweigvereine selbstständig zur Verfügung stehenden Mittel Beschluß gefaßt, auch eine Wahl zweier Abgeordneten für die am 16. und 17. Juni c. in Striegau zusammentretende General-Versammlung der schles. Zweigvereine vorgenommen werden soll, werden alle Freunde und Gönner des Vereins freundlichst eingeladen.

Namslau, den 18. Mai 1874.

Der Vorstand des Zweigvereins der Gustav-Adolph-Stiftung für Namslau und Umgegend.
Schwartz. v. Busse. Dobschall. Zawada. Berger. Schodstädt. Wilde. Hildebrandt. Schade.

Jllustrirte
Frauen-Zeitung.

Ausgabe der „Modenwelt" mit Unterhaltungs-Blatt.

Gesammt-Auflage
allein in Deutschland 180,000.

Erscheint wöchentlich.

Kleine Ausgabe.
Pro Quartal 25 Sgr.
Jährlich:
24 Nummern mit Moden und Handarbeiten, gegen 2000 Abbildungen enthaltend.
12 Beilagen mit etwa 200 Schnittmustern für alle Gegenstände der Toilette und etwa 400 Musterzeichnungen für Weissstickerei, Soutache etc.
12 Grosse colorirte Modenkupfer.
24 Jllustrirte Unterhaltungs-Nummern.

Grosse Ausgabe.
Pro Quartal 1 Thlr. 12½ Sgr.
Jährlich ausser Obigem:
noch 36 Grosse colorirte Modenkupfer, darunter 12 Blätter mit etwa 150 historischen und Volks-Trachten.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen jederzeit Bestellungen an.

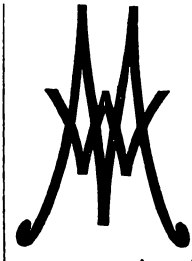

Die Modenwelt.

Jllustrirte Zeitung für Toilette und Handarbeiten.

Gesammt-Auflage
allein in Deutschland 180,000.

Erscheint alle vierzehn Tage.

Ausgabe ohne Modenkupfer.
Pro Quartal 12½ Sgr.
Jährlich:
24 Nummern mit Moden und Handarbeiten, gegen 2000 Abbildungen enthaltend.
12 Beilagen mit etwa 200 Schnittmustern für alle Gegenstände der Toilette und etwa 400 Musterzeichnungen für Weissstickerei, Soutache etc.

Ausgabe mit Modenkupfern.
Pro Quartal 1 Thlr. 5 Sgr.
Jährlich, ausser Obigem:
48 Grosse colorirte Modenkupfer, darunter 12 Blätter mit etwa 150 historischen und Volks-Trachten.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen jederzeit Bestellungen an.

Ein gut conservirter **Mahagoniflügel** ist für 40 Thlr. zu verkaufen. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Eine große Auswahl von
Raucher-Schinken,
gut gehaltene Waare, à Pfd. 7½ Sgr., bei
Franz Krichler.
Krakauer Str. No. 25. Namslau.

☞ Wegen vollständiger Aufgabe des Holzgeschäfts verkaufe ich alle Sorten **trockene Bretter**, sowie 2- und 3zöllige **Bohlen** zu den äußerst billigsten Preisen.
Gleichzeitig empfehle für Stellmacher **trockene Felgen und Speichen.**
H. Epstein.
Wallendorf per Moldau.

Ein Zug- und Reitpferd (Vollblut)
steht zum Verkauf bei
Schmiedemeister **Thusa.**

Neue engl. Matjes-Heringe
empfiehlt **Heinrich Grützner.**

Aus der **Eisdorfer Mühle** wird **jeden Dienstag** und **Sonnabend** ein Wagen mit
Land- und Weißbrot,
welches zum Verkauf bestens empfohlen wird, auf dem **Landfleischverkaufsplatze**, nahe dem Dragoner-Reitplatze, halten.
Auch wird Herr Kaufmann **Moser** am Ringe **stets Niederlage von diesem Brote** halten.
August Kabus,
Mühlenbesitzer.

Starkes blaues
Wollpackpapier
empfiehlt ***E. W Werner's*** Wwe.

Zu Bauten offerirt billigst:
Eisenbahnschienen,
Walz- und geschm. Eisen,
Drahtnägel,
in allen Dimensionen.
M. Sittenfeld.

Mehr denn je hat die letzte Krisis das Bedürfniß wachgerufen, für ein populaires, vollständig
unabhängiges und unparteiisches
Börsenblatt, welches ausschließlich das
Interesse des kleinen Capitals
vertritt, und nicht nur referirend, sondern dem Capital-Anlage suchenden Publikum gleichzeitig
belehrend und berathend
zur Seite steht.

Keiner der bis jetzt bestehenden Börsenzeitungen hat diesen Anforderungen wohl mehr und besser in **uneigennützigster** und **rücksichtslosester** Weise entsprochen, wie der jetzt im dritten Jahr **täglich** nach Schluß der Börse erscheinende

„Börsenwächter"

(allgemeine Börsen-Zeitung für Privat-Capitalisten)

zumal auch dessen

Courszettel

sowohl hinsichtlich der Vollständigkeit **sämmtlicher** an der Berliner Börse gehandelten Effecten als auch der Reichhaltigkeit der **Notizen** alle andern Courszettel übertrifft und namentlich dadurch, daß außer den Coursnotirungen, Dividenden 2c. auch die Höhe des **Capitals**, die **Hypotheken-** und **Prioritäten**-Belastung, der Betrag des **Reservefonds**, das **Gründungsjahr**, sowie bei Bahnen die **Bahelänge** angegeben sind, auch dem Laien eine sichere Anleitung bietet,
selbstständig den reellen Werth
eines Effectes beurtheilen zu können. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß der „**Börsenwächter**" bereits so verbreitet und bekannt ist, daß eine nähere Angabe seines weiteren
reichhaltigen und nützlichen
Inhaltes hier nicht erforderlich ist. Um diese Zeitung nun aber Jedem zugänglich zu machen, werden wir mit Wegfall der **Zeitungsstempelsteuer** eine bedeutende
Preisermäßigung
eintreten lassen, in dem wir das Abonnement für diese in großen Zeitungsformat täglich mindestens 8 Seiten stark erscheinende Zeitung auf
1 Thaler pro Quartal
ermäßigen.

Gratis übersenden wir gegen Einsendung der Quittung des 3. Quartals und Ersatz des Kreuzband-Porto sämmtliche von jetzt bis Ende Juni erscheinenden Nummern. Probenummern werden auf Wunsch gratis und franco zugesandt durch die

Expedition des „Börsenwächter"
Berlin, Neue Promenade Nr. 7.

Freitag den 29. d. Mts. Nachmittag 2 Uhr, werden im Schulhause zu Ellguth die **Schoben** und **Latten** des Daches, ferner **13 Stück Fenster, 7 Thüren, 3 Kachelofen** und **1 Treppe** meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert.

Kauflustige werden hierzu eingeladen von dem
Ortsvorstand.
Ellguth, den 24. Mai 1874.

Zur Beachtung!

Wiederholte Aufforderungen haben mich veranlaßt, **Zöglinge für ein kathol. Schullehrer-Seminar** vorzubereiten. Knaben, welche wirkliche Neigung zum Lehrfache und die Kenntnisse eines guten Elementarschülers haben, vierzehn Jahr alt und körperlich gesund sind, können sich zur sofortigen Aufnahme bei mir melden. Das Nähere mündlich oder auf portofreie Anfrage zu erfragen bei

A. Lowack,
Stadtschullehrer in **Namslau.**

Ein Trauring,
gez. *E. S.*, ist verloren worden. Finder wird ersucht, denselben gegen gute Belohnung abzugeben, wo, ist in der Exped. d. Bl. zu erfahren.

In Folge neuer Bezüge empfehle ich von nun ab:

feinsten gebrannten	**Perl-Caffee**	18 sg.,
= =	**Menado-Caffee**	18 sg.,
= =	**Java-Caffee**	17 sg.,
= =	**Dom.-Caffee**	16 sg.,
feinste **Würfel-Raffinade**	. . .	6 sg.,
feinen **Melis**	. . . . .	5½ sg.,
feine gem. **Raffinade**	. . . .	5 sg.,
feinen weißen **Farin**	. . . .	4⅔ sg.,
feinen gelben **Farin**	. . . .	4⅓ sg.,

Otto Faltin.

Matjesheringe,

in vorzüglicher Güte, empfing und empfiehlt

K. Szyszka.

Schlosser und Schmiede

finden dauernde Beschäftigung bei

Kraker, Schlossermeister.

Henze's Schönschreibe-Hefte für Schulen

(pro Dutzend 7½ Sgr., pro Stück 9 Pf.)

empfiehlt die

Papier- & Schreibmaterialienhdlg. von O. Opitz.

---

10 Sgr. **Berliner „Neue Volks-Zeitung“,** 10 Sgr.

die anerkannt bestredigirte und reichhaltigste **Berliner Zeitung**, erscheint **täglich**. **Abonnements** pro **Monat Juni** für **10 Sgr.** nehmen alle Postämter Deutschlands entgegen.

☛ Bestellungen werden **schleunigst** erbeten. ☚

Expedition der „**Neuen Volks-Zeitung**“, Berlin S., Alte Jakobstr. 91.

Gasthaus-Verpachtung.

Die **herrschaftliche Arrende** zu **Schoenfeld** bei Constadt, Kreis Creuzburg, an der Chaussee nach Kempen liegend, mit circa 25 Morgen Acker und Wiese, soll vom 1. October 1874 ab auf weitere 6 Jahre verpachtet werden und ist dazu ein Termin auf

Dienstag den 16. Juni,
Nachmittags 2 Uhr,

in dem neuen Gasthause zu Schoenfeld festgesetzt, wozu Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß im Pachttermine jeder Bieter eine Caution von 100 Thlr. zu erlegen hat. — Die Pachtbedingungen können in der Rentkanzlei eingesehen oder gegen Erstattung der Copialgebühren eingefordert werden, auch werden dieselben im Termine bekannt gemacht.

Schoenfeld, den 17. Mai 1874.

Das Rentamt. Simon.

☛ Wegen Kränklichkeit der Hausfrau ist in einem Kirchdorfe im Schildberger Kreise, dicht an der schlesischen Grenze und an einer Chaussee gelegen, **eine Besitzung**, bestehend in einem massiven Wohnhause (worin jetzt ein Specerei- und Materialien-Geschäft betrieben wird, sich aber auch zu einem jeden anderen Geschäft, sowie zu einem Gasthause eignet), neuen Wirthschaftsgebäuden und 17 Morgen gutem und bereits bestelltem Acker, unter soliden Bedingungen zu verkaufen oder zu verpachten. Näheres bei unterzeichnetem Besitzer selbst.

Isaac Widawer in Laski
(Postst. Trzcinica) b. Reichthal.

Neue englische

Matjes-Heringe

empfiehlt

Otto Faltin.

☛ Von heute an verabfolge ich **Bier in Flaschen** nur gegen ein Pfandgeld von 2½ Sgr. pro Flasche oder gegen gleichzeitige Ablieferung einer reinen Flasche mit Pfropfen.

Proschau, 21. Mai 1874.

Jos. Kaboth.

[Vermiethung.] Eine Wohnung, parterre, mit 2 Stuben und Küche nebst Zubehör, ist zu vermiethen bei **R. Röhricht,**
Schuhmachermeister.

Im ***Kaposty***'schen Garten zu Namslau findet heute,

Donnerstag den 28. d. M.,
großes

Militair-Extra-Concert

statt, ausgeführt von der

Kapelle des 2. Jäger-Bat. No. 6

unter persönlicher Leitung ihres Kapellmeisters Herrn Langner.

Anfang Nachm. 5 Uhr. Entrée à Person 4 Sgr.

Diejenigen Herrschaften, welche abonnirt haben, erhalten den Geldbetrag am 28. d. M., Vormittags, wieder zurück.

Das Musikcorps des
2. Schl. Jäger-Bataillons No. 6.

Concert-Anzeige.

Sonntag den 31. Mai c.:

Instrumental-Concert

von der Namslauer Stadt-Kapelle.

Anfang Nachm. 4 Uhr. Entrée à Person 2 Sgr.

Nach beendigtem Concert: **Tanzvergnügen.**

Hierzu ladet ergebenst ein

E. Ackermann,
Gastwirth in Poln.-Marchwitz.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich einmal: **Donnerstags**, für den vierteljährlichen Pränumerationspreis von 6 Sgr., in's Haus geliefert 7 Sgr. — Die **Insertionsgebühren** betragen **1 Sgr.** für die gespaltene Zeile aus kleiner Schrift, größere Schrift wird nach Verhältniß berechnet und bei Wiederholung eines und desselben Inserats entsprechender Rabatt gewährt.

Die Expedition des Namslauer Kreisblattes.

Redaction, Druck und Verlag von O. Opitz in Namslau.